

Informationsblatt für Ärzte

Medizinische Eignungsbestätigung für die Erteilung einer Sonder – Junioren – Lizenz zur Teilnahme am Junior – Cup des BSCV

(= Stock-Car-Wettbewerb in nicht für öffentlichen Straßenverkehr freigegebenen Sondergelände)

Hinweise für den untersuchenden Arzt:

Die Tauglichkeit des Antragstellers, bzw. Das Vorliegen von gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme an o. g. Veranstaltungen für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, soll anhand nachfolgender Untersuchungen beurteilt werden:

1. Sehvermögen:

Die Sehschärfe in Ferne und Nähe muss für jedes Auge mindestens 0,8 betragen. Die Prüfung erfolgt mit Auflichttafel. Liegt die Sehschärfe auf einem Auge zwischen 0,8 und 0,2 wird eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Der Augenarzt kann der Erteilung o. g. Sonderlizenz zustimmen, wenn

- a) die Sehschärfe auf dem besseren Auge ohne/oder mit Korrektur 1, 0 beträgt,
- b) das Binokularsehen mit einer Stereopsis von mindestens 200 Winkelsekunden entsprechend z. B. dem 3. Ring des Titmus Testes gegeben ist,
- c) der Augenhintergrund keine relevante pathologische Veränderung zeigt
- d) bei einer korrigierten Sehschärfe diese auf einem Auge nicht weniger als 0,2 beträgt (Einäugigkeit)
- e) das Gesichtsfeld beiderseits normal ist (nach Goldmann Standard horizontal 180° ohne Skotome)
- f) Kontaktlinsen bereits länger als 12 Monate täglich getragen wurden.

Ein Test für das Farbunterscheidungs-Vermögen ist nicht erforderlich.

2. Hörvermögen

Die Hörschwelle für Umgangssprache im Flüsterton muss mindestens bei 5 Metern Entfernung liegen, in unklaren Fällen ist eine Tonschwellenaudiometrie für die Frequenzen 1 – 5 kHz durchzuführen.

3. Herz-Kreislauffunktion

Diese ist durch Anamnese und klinische Untersuchung zu ermitteln, eine ergometrische Untersuchung ist nur bei unklaren Fällen erforderlich.

4. Funktionen des Bewegungsapparates

zu ermitteln durch klinische Untersuchung, ergänzende Diagnostik nur bei unklaren Fällen.

5. Neurologisch – psychiatrische Funktionen

zu ermitteln durch Anamnese und klinische Untersuchung, neuropsychiatrische Tests nur bei unklaren Fällen, ggf. zur Anamneseerhebung Einschalten – Einschalten von Bezugspersonen (Erziehungsberechtigten)

6. Urinzusammensetzung

zu ermitteln durch Teststreifen auf Eiweiß und Glucose

Folgende Kriterien gelten für die Tauglichkeit bzw. absolute gesundheitliche Bedenken,

- a) Personen, bei denen nach augenärztlichen Befund die o. g. Kriterien auch durch Korrektur beim Sehvermögen nicht erreicht werden (s. Punkt 1).
- b) Personen mit einem Hörvermögen unterhalb der o. g. Anforderungen (s. Punkt 3).
- c) Personen mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen, sowie Anfallsleiden jeglicher Ursache.
- d) Personen mit Schlafapnoesyndrom und dadurch verursachten Vigilanzbeeinträchtigungen, soweit nicht durch Behandlung behoben.
- e) Diabetiker mit erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte, insbesondere mit Neigung zur Hypoglykämie.
- f) Personen mit chron. Alkoholmissbrauch, Drogenabhängigkeit oder sonstigen Suchtformen, die das Fahrvermögen herabsetzen
- g) Dauerbehandlung mit Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken
- h) Personen mit Erkrankungen des Herzens oder des Kreislaufes mit erheblicher Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades.
- i) Personen mit erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft für die Durchführung des Automobilsports wichtigen Körpergliedes.
- j) Personen mit Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organischen Krankheiten des Gehirns oder Rückenmarks, funktionellen Störungen nach Schädel-Hirn-Trauma, Hirndurchblutungsstörungen.
- k) Personen mit Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, abnormer Wesensart oder Verhaltensstörungen erheblichen Grades.